

Satzung

der Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück, über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und Ortsvorsteher

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 die nachstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und Ortsvorsteher beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Tätigkeit als Ratsmitglied und als Ortsvorsteher für die Gemeinde Bissendorf bzw. für die jeweilige Ortschaft wird unentgeltlich geleistet. ²Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. ³Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und Ortsvorsteher werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) ¹Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. ²Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. ³Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. ⁴Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Mit der nach §§ 2 und 3 gezahlten Aufwandsentschädigung und dem gezahlten Sitzungsgeld sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Teilnahme an

- Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- bis zu 15 Sitzungen der Fraktion oder Gruppe pro Jahr sowie an
- Arbeitsterminen auf Einladung des Bürgermeisters

entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme des Verdienstaufalles der Funktionsträger abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) ¹Die Ratsmitglieder erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den in § 1 Abs. 3 genannten Sitzungen und Terminen; diese beträgt 30,00 € je Sitzung.

²Sofern im Einzelfall erforderlich und beantragt, erhalten die Ratsmitglieder einen pauschalen Auslagenersatz für Kinderbetreuung in Höhe von 30,00 €.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine Entschädigung in Höhe von 40,00 € je tatsächlich geleiteter Sitzung.

(3) ¹Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung, sofern nicht jede Sitzung nach einer völlig eigenständigen, von der nachfolgenden Sitzung sachlich überwiegend unabhängigen Tagesordnung geführt wird; in Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. ²Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. ³Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art-, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. ⁴Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters, Beigeordnete und Fraktionsvorsitzende

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|----------|
| a) an die Fraktionsvorsitzenden | 175,00 € |
| b) an die Stellvertreter des Bürgermeisters | 130,00 € |

c) an die Beigeordneten

100,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Zuschuss für die digitale Ratsarbeit

¹Zum Ausgleich der Kosten für die digitale Ratsarbeit (z.B. Beschaffung und Instandhaltung digitaler Endgeräte, Kosten des Internetanschlusses) erhält jedes Ratsmitglied einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 750,00 € für die Dauer einer vollständigen Wahlperiode.

²Die Auszahlung kann wahlweise monatlich, entsprechend 12,50 € oder in einer Summe erfolgen. ³ Der Anspruch auf den Zuschuss besteht nur für die Zeit der aktiven

Ratsmitgliedschaft. ⁴ Sofern die Ratsmitgliedschaft während der Wahlperiode vorzeitig endet oder erst während der bereits laufenden Wahlperiode beginnt, sind überzahlte Beträge ggf. zu erstatten.

§ 5

Aufwandsentschädigung für hinzuberufene Mitglieder in Ratsausschüssen (§§ 71, 73 NKomVG)

¹Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von 30,00 €

je Sitzung. ² Mit der nach Satz 1 gezahlten Aufwandsentschädigung sind zugleich sämtliche Ansprüche auf den Ersatz von Aufwendungen, eines eventuellen Verdienstaufalles sowie von Fahrtkosten abgegolten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

(1) ¹ Für die gemäß § 96 NKomVG bestimmten Ortsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. ² Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher für die gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Bissendorf vom 08.02.2022 gebildeten Ortschaften beträgt monatlich:

Ortschaft Bissendorf	235,00 €
Ortschaft Ellerbeck	85,00 €
Ortschaft Holte/Himbergen	120,00 €
Ortschaft Jeggen	235,00 €
Ortschaft Linne	70,00 €
Ortschaft Natbergen	155,00 €
Ortschaft Nemden	105,00 €
Ortschaft Schledehausen/Schelenburg	235,00 €
Ortschaft Uphausen-Eistrup	85,00 €
Ortschaft Waldmark	120,00 €
Ortschaft Wersche	80,00 €
Ortschaft Wissingen	200,00 €
Ortschaft Wulfthen	85,00 €

- (2) Mit der nach Abs. 1 gezahlten Aufwandsentschädigung sind zugleich sämtliche Ansprüche auf den Ersatz von Aufwendungen, eines eventuellen Verdienstaufalles sowie von Fahrtkosten abgegolten.

§ 7

Erstattung von Verdienstaufall

- (1) Soweit für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften Verdienstaufall geltend gemacht wird, wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde erstattet.

§ 8

Reisekostenvergütung für Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und Ortsvorsteher

¹Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied oder einem dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglied durchgeführten Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhält diese Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts nach den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen.

²Das gleiche gilt für eine vom Bürgermeister angeordnete Dienstreise der Ortsvorsteher.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Bissendorf, den 08.02.2022

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

Halfter